

teilung ehrenamtlicher Richter kommen in diesem Schema nicht vor – systematisch nachvollziehbar, da „die verbindliche Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten allein den Gerichten vorbehalten ist“ (S. 661) und ein Kollegialgericht mit ehrenamtlicher Beteiligung als entscheidender Spruchkörper erst entsteht, wenn die Teilnahme der richtigen Ehrenamtlichen (gesetzlicher Richter) gesichert ist. Gerade diese Partizipation ist zunehmend gefährdet, weil der politische wie professionelle Teil der Rechtspflege sich von der Beteiligung „aus dem Volke (laikos)“ zunehmend abwendet – allen Beteuerungen ihrer Wichtigkeit zum Trotz.

Die von der Habilitationsschrift vorgenommene „Fundierung und Vermessung“ eines Rechtsgebiets, dessen Kontu-

rierung in der öffentlichen Diskussion häufig nur unscharf ist, muss gleichwohl wegen der systematischen und umfassenden Darstellung beeindruckend sein. Die Möglichkeit, etwa durch eine Volksinitiative die Auflösung des Parlaments herbeizuführen, dürfte auch bei Engagierten nicht zum Alltagswissen gehören. Die breite Darstellung nicht nur der rechtlichen, sondern auch der praktischen Möglichkeiten wie ggf. auch der Manipulationsgefahren werden das Buch zu einem Standardwerk und Vademecum für Bürgerbeteiligung machen. Die begriffliche wie inhaltliche Schärfe wird zum politischen Erfolg partizipativen Engagements beitragen. Verlag und Autor muss für den kostenfreien Abruf des E-Books Dank ausgesprochen werden. (hl)

Straf- und Strafprozessrecht

Elisa Hoven; Thomas Weigend:
Strafsachen. Ist unser Recht wirklich gerecht? Köln: DuMont-Buchverl. 2023.
283 S. Print-Ausg.: ISBN: 978-3-8321-8198-7
€ 23,00

Die Titel-Frage wollen die beiden Autoren anhand der Darstellung realer Strafverfahren untersuchen, nach der Methode der auf den französischen Autor *François Gayot de Pitaval* (1673–1743) zurückgehenden „causes célèbres et intéressantes“, heute *true crimes* genannt. Zwei Begriffe stehen dabei einander gegenüber: Recht und Gerechtigkeit. Dass diese nicht immer deckungsgleich sind, ist eine Binsenweisheit. Sie gegeneinander abzuwägen, ist eine Aufgabe, die sich mit juristischem Studium allein nicht bewältigen lässt. In sieben Teilen werden Grundsätze und Beteiligte im Strafrecht und Strafverfahren auf diese Dichotomie untersucht – das Gericht und das Gesetz, die Grenzziehung zur Strafbarkeit, Werte und Moral sowie die verfassungsrechtlichen Prinzipien. Die Bandbreite reicht von der harmlosen „Majestätsbeleidigung“ des *Jan Böhm* an *Erdoğan* bis zur Unzulässigkeit der Verfolgung eines – nach einem rechtskräftigen Freispruch – erkannten Mörders wegen des Verbots der Doppelbestrafung. Die Autoren belassen es nicht bei der bloßen Darstellung des Geschehens, sondern vermitteln anhand der „lebendigen“ Beispiele Grundsätze und Legitimation des (Nicht-)Eingriffs staatlicher Gewalt in die Grundrechte seiner Staatsbürger, gemessen an historisch mühsam erkämpften Strukturen, aber auch an dem Verständnis, das Bürger diesem Verhalten im Einzelfall entgegenbringen. Und nicht immer hat die rechtsprechende Gewalt auch „Recht“. Deutlich wird dies an der *Causa Künast*, in der der durchschnittliche Bürger berechnete Zweifel an den Berliner Zivilgerichten hegen konnte, die die Bezeichnung eines Menschen als „Stück Scheiße“ und „Drecks Fotze“ für eine

von Art. 5 GG gedeckte Meinungsäußerung hielten (vgl. dazu *Sehl*, LG Berlin zu Verbalattacken auf Renate Künast, LTO vom 19.9.2019, https://www.lto.de/persistent/a_id/37733). Hier war die „Meinung des Volkes“ rechtssicherer als die der Richter, die nur Schritt für Schritt von ihrer Meinung abrückten – teils aufgrund der öffentlichen Reaktionen, teils durch eine Entscheidung des BVerfG (Beschluss vom 19.12.2021, Az.: 1 BvR 1073/20). Umgekehrt tat sich die öffentliche Meinung schwer im Fall *Möhlmann*, in dem ein Angeklagter zunächst verurteilt, aufgrund neuer technischer Verfahren aber später freigesprochen wurde. Nachdem die Kriminaltechnik weitere Fortschritte gemacht hatte und sich die Täterschaft des Angeklagten wieder verdichtete, war die Öffentlichkeit nur schwer von der Bedeutung des Grundsatzes „ne bis in idem“ (Verbot der Doppelbestrafung, Art. 103 Abs. 3 GG) zu überzeugen. *Hoven/Weigend* vermögen anhand dieser wie vieler weiterer Verfahren Basiswissen über Strafrecht und Strafgerichtsbarkeit „hautnah“ zu vermitteln. Für Schöffen, Gerichtsreporter und Krimi-Autoren sollte das Buch Pflichtlektüre werden. (hl)

Tobias Kulhanek: Rechtsfrieden. Ein Beitrag zur Diskussion um die Ziele des Strafverfahrens. Berlin: Duncker & Humblot 2025. 597 S. (Strafrechtliche Abhandlungen; N. F. Bd. 328) Print-Ausg.: ISBN 978-3-428-19287-8 € 129,90; E-Book: € 129,90

Die im Strafrecht wohl am häufigsten gestellte und mit unterschiedlichen Antworten versehene Frage ist die nach den angestrebten Zielen, nach Sinn und Zweck von Verfahren und Urteil. Je nach der Zielsetzung des Antwortenden bietet sich eine gewisse Bandbreite an – auf der praktischen Seite von der

Wiedergutmachung des angerichteten Unrechts bis zur (repressiven oder präventiven) Verhinderung der Begehung weiterer Straftaten, auf der abstrakten Seite von Vergeltung bis zur Wahrung bzw. Wiederherstellung des Rechtsfriedens. Letzterer ist Gegenstand dieser als Habilitationsschrift der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg selbstverständlich wissenschaftlichen, in der Klarheit von Sprache und Gedankenführung aber auch dem Praktiker nützlichen und dem Nicht-Juristen verständlichen Schrift. Zunächst befasst sich der Autor in einem Allgemeinen Teil mit dem Inhalt des Begriffes an sich, den er als Urzustand von Ausgeglichenheit, Respekt und Zufriedenheit in einer demokratischen Ordnung bezeichnet, deren Störung durch eine Straftat mithilfe des Strafverfahrens wieder in den ursprünglichen (friedlichen) Zustand gebracht werden soll. Dazu muss dieser Friede im Recht selbst bereits verankert sein, der ggf. gegen den Willen des Einzelnen rechtskonform durchgesetzt und von der Bevölkerung akzeptiert werden muss. Im Besonderen Teil werden die praktischen Mittel zur Verwirklichung dieser Idee, d. h. konkret die Ausgestaltung des Strafrechts und des Strafverfahrens betrachtet. Dazu gehören die Verfahrensrechte des Beschuldigten ebenso wie die Angemessenheit von Strafen und anderen Rechtsfolgen, aber auch die Akzeptanz der Entscheidung durch Teilhabe des Geschädigten (z. B. Nebenklage, Täter-Opfer-Ausgleich) und der Gesellschaft (Transparenz durch Öffentlichkeit und mediale Berichte, Mitwirkung an Verfahren und Entscheidung). Zum letzten Punkt setzt sich der Verfasser auch mit dem Thema auseinander, das unsere Leser am meisten beschäftigen wird – die Teilhabe des Souveräns am Verfahren, in dessen Namen jedes Urteil ergeht. Die Beteiligung ehrenamtlicher Richter am Verfahren bezeichnet der Autor als „gleichsam gelebte Rechtstradition“, mit der gesellschaftliche Eindrücke Eingang in die gerichtlichen Erfahrungen und – im Gegenstrom – zurück in die Gesellschaft finden. Am Beispiel der Wirtschaftsstrafverfahren wirft er die Frage auf, ob die Ehrenamtlichen nicht an ihre Grenzen stoßen. Gerade unter dem Aspekt des Rechtsfriedens wäre jetzt der Gedanke zu verfolgen, ob spezielle Strafverfahren nicht auch spezielle ehrenamtliche Beisitzer benötigen, die über Qualifikationen bzw. Berufserfahrungen verfügen, die die übergroße Zahl der Berufsrichter nicht hat, weil sie z. B. ein Unternehmen noch nie von innen gesehen haben. In diesem Zusammenhang ist die Schlussfolgerung zum Strafbefehlsverfahren zu betrachten, wenn der Autor keine Gefahr einer „Geheimjustiz“ sieht, sondern nur ein „Angebot“ an den Angeklagten. Das Strafbefehlsverfahren dient – neben der schnellen Erledigung – häufig dazu, Prominente oder – nach Erfahrung des Rezensenten – aus der Justiz stammende Beschuldigte aus der Wahrnehmung durch die Öffentlichkeit herauszunehmen. Auch die Einschätzung, es sei beklagenswert, wenn bei einer Verständigung nach § 257c StPO „mitunter bloß versehentliche formale Fehler trotz aufrichtiger Bemühens zur Aufhebung des Urteils in der Revision führen können“, müsste nach der rechtstatsächlichen

Forschung zur Umgehung der gesetzlichen Regeln bei der Beteiligung von Schöffen gerade unter dem Aspekt des Öffentlichkeitsprinzips einer kritischen Prüfung unterzogen werden (vgl. *Altenhain / Jahn / Kinzig*, Die Praxis der Verständigung im Strafprozess, 2020, <https://doi.org/10.5771/9783748922094>; *Iberl / Kinzig*, Die Rolle der Schöffen bei Absprachen im Strafprozess, 2023, <https://doi.org/10.5771/9783748942634>). Die Botschaft auf Seite 207, dass „Effizienz und Fairness (...) nicht gegeneinander ausgespielt werden“ dürfen, ist eine Mahnung an Gesetzgeber wie Rechtsprechung. (hl)

Boris Burghardt; Anja Schmidt; Leonie Steidl (Hrsg.): Sexuelle Selbstbestimmung jenseits des Körperlichen. Tübingen: Mohr Siebeck 2024. VIII, 262 S. Print-Ausg.: 978-3-16-162133-8 € 79,00; E-Book (kostenfrei) DOI 10.1628/978-3-16-163984-5, <https://doi.org/10.1628/978-3-16-163984-5>

In vier Teilen nehmen die Autoren eine Beschreibung und eine rechtliche Ableitung von nicht-körperlichen Verletzungen der „sexuellen Selbstbestimmung“ vor. Im ersten Teil wird historisch, politisch und verfassungsrechtlich die sexuelle Selbstbestimmung als individuelles Recht und Leitbegriff individuellen wie gesellschaftlichen Verhaltens untersucht. Die Trennung der Sexualität als nicht moralische, sondern naturwissenschaftliche Kategorie fällt dabei nicht immer leicht. *Stoff* verweist in seinem Beitrag darauf, dass der „sexuellen Selbstbestimmung“ auch eine moralische Funktion zukomme. Im zweiten Teil werden die nicht-körperlichen Dimensionen der sexuellen Privatsphäre und die Eingriffe darin beschrieben. Bei diesen muss man sich zunächst mit einer Reihe von Anglizismen befassen, die an einer Stelle (S. 113) insoweit richtig als „verniedlichend“ etikettiert werden. Diese distanzierenden Beschreibungen von „Catcalling“, „Upskirting“ oder „Revenge Porn“ stehen in Widerspruch zu den in den Beiträgen herausgearbeiteten Reaktionen auf Beeinträchtigungen betroffener Personen, die bis zum Suizid reichen. Warum für Verhaltensweisen wie Revenge Porn (Rachepornografie) keine deutschen Begriffe zur Verfügung stehen, unter denen sich die – insbesondere schlichteren – Adressaten des Verbotes dieser Taten unmittelbar etwas vorstellen können, erschließt sich nicht. Insoweit bleibt man bei der Praxis, die sich im geltenden Recht z. B. in der Bezeichnung der „Erregung öffentlichen Ärgernisses“ niederschlägt, bei der die Tatfolgen durchaus gravierender als nur „Ärger“ erregend sein können. Der dritte Teil befasst sich mit der Legitimität der Kriminalisierung dieser Verhaltensweisen. Im Vordergrund steht dabei zunächst die Frage, welches Rechtsgut geschützt werden soll. *Weigend* sieht es in der sexuellen Autonomie. Deren Verletzung erfordert eine Beeinträchtigung